

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 52200 — 2814/60

Bonn, den 30. April 1960

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Einkommensteuergesetzes, des Körperschaft-
steuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes
und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
(Steueränderungsgesetz 1960)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung
des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 8. April 1960 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Ge-
setzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu neh-
men. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwen-
dungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustim-
mung bedarf.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu den Änderungsvor-
schlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz

Schäffer

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaft-
steuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes und des Wohnungs-
bau-Prämiengesetzes**

(Steueränderungsgesetz 1960)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Einkommensteuer

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) und in der Fassung des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2 werden hinter dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Worte „, das Schlechtwettergeld“ eingefügt.
- b) Ziffer 5 erhält die folgende Fassung:
„5. die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes und Ersatzdienstleistende auf Grund des § 20 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst erhalten;“.
- c) In Ziffer 6 werden hinter dem Wort „Wehrdienstbeschädigte“ die Worte „und Ersatzdienstbeschädigte“ eingefügt.

2. § 4 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Aufwendungen

1. für Geschenke an Personen, die zu dem Steuerpflichtigen nicht in einem Dienstverhältnis stehen, mit Ausnahme von Werbegeschenken von geringem Wert,
2. für Einrichtungen des Steuerpflichtigen, die der Bewirtung oder der Beherbergung der in Ziffer 1 bezeichneten Personen dienen (Gästehäuser), für die Pacht oder die Ausübung einer Jagd oder einer Fischerei oder für Bootsfahrten und für hiermit zusammenhängende Bewirtungen, soweit nicht die Gästehäuser, die Jagd, die Fischerei oder die Bootsfahrten Ge-

genstand einer entgeltlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen sind, sowie

3. für ähnliche Zwecke

scheiden bei der Gewinnermittlung aus. Andere Aufwendungen als die in den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, scheidern bei der Gewinnermittlung insoweit aus, als sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung der Grundsätze einer sparsamen Wirtschaftsführung als unangemessen anzusehen sind. § 12 Ziff. 1 bleibt unberührt.“

3. § 6a erhält die folgende Fassung:

„§ 6a

Pensionsrückstellung

(1) Eine Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft (Versorgungsanspruch einer Person, bei der der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist) kann nur gebildet werden, wenn die Pensionsanwartschaft auf einer vertraglichen Pensionsverpflichtung beruht oder sich aus einer Betriebsvereinbarung, einem Tarifvertrag oder einer Besoldungsordnung ergibt. Eine auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhende Pensionsverpflichtung gilt nicht als vertragliche Verpflichtung im Sinn des Satzes 1.

(2) Eine Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft darf im Wirtschaftsjahr den Gewinn nur bis zur Höhe des Betrags mindern, der auf das Wirtschaftsjahr entfällt, wenn die Rückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gleichmäßig auf die Zeit von der Entstehung der Pensionsverpflichtung (Pensionszusage) bis zu dem vertraglich vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls verteilt wird. Als Rechnungszinsfuß sind mindestens 5½ vom Hundert zugrunde zu legen. In dem Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt oder die aus der Pensionszusage berechnete Person ihre Tätigkeit für den Steuerpflichtigen unter Beibehaltung des Versorgungsanspruchs beendet, darf die Rückstellung den Gewinn bis zu dem Betrag mindern, der sich als Unterschied zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen und einer nach den Grundsätzen der Sätze 1 und 2 für den Bilanzstichtag des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs berechneten Rückstellung ergibt.

(3) Ist in der Steuerbilanz zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 16. Dezember 1960 endet, eine Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft ausgewiesen, die unter Zugrundelegung eines niedrigeren Rechnungszinsfußes als $5\frac{1}{2}$ vom Hundert gebildet worden ist, so sind in den folgenden Wirtschaftsjahren die nach Absatz 2 zulässigen Zuführungen zu der Rückstellung versicherungsmathematisch gleichmäßig so zu kürzen, daß die Rückstellung im Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Eintritts des Versorgungsfalls den sich unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von $5\frac{1}{2}$ vom Hundert ergebenden versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen nicht übersteigt.“

4. In § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:

„der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das 2fache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 20 vom Hundert nicht übersteigen.“

5. § 7b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Bei Gebäuden, die im Geltungsbereich des Gesetzes nach dem 8. März 1960 errichtet worden sind und zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, können abweichend von § 7 im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag jeweils bis zu $7\frac{1}{2}$ vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Ferner können in den darauffolgenden sechs Jahren an Stelle der nach § 7 zu bemessenden Absetzung für Abnutzung jeweils bis zu 4 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser sechs Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Die Sätze 1 bis 3 sind auf die Aufwendungen entsprechend anzuwenden, die zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht mehr oder nicht mehr voll zu Wohnzwecken verwendet werden kann. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sind die Sätze 1 bis 4 auf den Teil der Herstellungskosten, der 120 000 Deutsche Mark übersteigt, nicht anzuwenden.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1949“ gestrichen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Ziff. 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „des Jahres der Herstellung“ durch die Worte „des Jahres der Fertigstellung des Gebäudes“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „Ziff. 2“ durch die Worte „Satz 1“ und die Worte „einer Wohnung (Eigentumswohnung) im Sinn des Ersten Teils oder eines Dauerwohnrechts im Sinn des Zweiten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes“ durch die Worte „einer Kaufeigentumswohnung im Sinn des § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) oder eines Dauerwohnrechts im Sinn des Zweiten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175)“ ersetzt.

- e) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Bei Gebäuden im Sinn des Absatzes 1 kann der Bauherr innerhalb der ersten vier Jahre nicht ausgenutzte erhöhte Absetzungen nachholen. Dabei können nachträgliche Herstellungskosten vom Jahr ihrer Entstehung an bei der Bemessung der erhöhten Absetzungen so berücksichtigt werden, als wären sie bereits im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes entstanden. Im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und den beiden folgenden Jahren müssen jedoch mindestens die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 vorgenommen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Zubauten, Ausbauten und Umbauten im Sinn des Absatzes 2 und für den Ersterwerb im Sinn der Absätze 3 und 4 entsprechend.“

- f) Hinter Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 4 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält die Ziffer 3 die folgende Fassung:

„3. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge, die nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, können nur insoweit abgezogen werden, als sie das Ein- einhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten fünf Jahren geleisteten Beiträge im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen;“.

- b) In Absatz 2 Ziff. 2 werden die Worte „vor Ablauf von fünf Jahren“ durch die Worte „vor Ablauf von acht Jahren“ ersetzt.

7. In § 18 Abs. 1 erhält Ziffer 1 die folgende Fassung:

- „1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer, Bücherrevisoren, Helfer in Steuer-sachen, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatler und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinn der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, daß er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen. Eine freiberufliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn nach dem Gesamtbild der Berufstätigkeit eine eigenverantwortliche fachliche Leitung nicht mehr gewährleistet ist.“
8. In § 23 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
9. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 1 werden die Worte „für die Veranlagungszeiträume 1957 bis 1960, bei den Steuerabzügen auch für das Kalenderjahr 1961,“ gestrichen.
- b) Ziffer 2 Buchstabe l wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „bis 31. Dezember 1960“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1963“ ersetzt.
- bb) Der folgende Satz wird angefügt:
- „Die Sonderabschreibungen sind nicht zuzulassen für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebsstätten angeschafft oder hergestellt werden.“
- c) Ziffer 2 Buchstabe n wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Doppelbuchstabe aa werden die Worte „und für den Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile,“ durch die Worte „, für den Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile und für die Umstellung der Förder- und Seilfahreinrichtungen der Tagesschächte, und zwar von Flur- auf Turmförderung, von Dampf- auf elektrischen Antrieb, von Gestell- auf Gefäßförderung und von Hand- auf halb- oder vollautomatische Steuerung,“ ersetzt.
- bb) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
- „An die Stelle des 1. Januar 1961 tritt für die in Doppelbuchstabe aa bezeichneten Vorhaben, jedoch nicht für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in der Form von Anschlußschachtanlagen, der 1. Januar 1964.“
- cc) Hinter dem bisherigen Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:
- „An die Stelle des 31. Dezember 1965 tritt bei begünstigten Vorhaben, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 1960 begonnen worden ist, der 31. Dezember 1968.“
- d) In Ziffer 2 Buchstabe o werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1960“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1963“ ersetzt.
- e) In Ziffer 2 wird hinter Buchstabe q der folgende Buchstabe r eingefügt:
- „r) nach denen Steuerpflichtige größere Aufwendungen für die Erhaltung von nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, abweichend von § 11 Abs. 2 auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen können;“.
10. § 51a wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 1 und 5 Buchstaben d bis f sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1960 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 2 sind erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt worden sind.

(3) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 3 sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 15. Dezember 1960 enden.

(4) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 4 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 8. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind.

(5) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 5 Buchstaben a bis c sind erstmals auf Gebäude sowie Zubauten, Ausbauten und Umbauten anzuwenden, die nach dem 8. März 1960 fertiggestellt worden sind.

(6) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 6 sind erstmals auf Bausparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 8. März 1960 abgeschlossen worden sind.

(7) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 7 sind hinsichtlich des § 18 Ziff. 1 Sätze 1 und 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1960 anzuwenden, hinsichtlich der Sätze 3 bis 5 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1955, soweit nicht rechtskräftige Veranlagungen vorliegen.

(8) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 8 ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, die Wirtschaftsgüter betreffen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Artikel 3

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 747) wird wie folgt geändert:

1. In § 23a Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „für die Veranlagungszeiträume 1957 bis 1960“ gestrichen.
2. In § 23b wird der Absatz 1 gestrichen.

Artikel 4

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 754) wird wie folgt geändert:

1. In § 35c Ziff. 1 werden die Worte „für die Erhebungszeiträume 1957 bis 1960“ gestrichen.
2. § 36 Abs. 2 wird gestrichen.

DRITTER ABSCHNITT

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Artikel 5

§ 2 des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 539) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhält die Ziffer 1 die folgende Fassung:

„1. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge, die nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, sind nur insoweit prämiengünstig, als sie das 1,5fache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten fünf Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr nicht übersteigen;“.

2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „vor Ablauf von fünf Jahren“ durch die Worte „vor Ablauf von acht Jahren“ ersetzt.

Artikel 6

Die Vorschriften des Artikels 5 sind erstmals auf Bausparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 8. März 1960 abgeschlossen worden sind.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Seit dem Sommer des Jahres 1959 haben sich in der Wirtschaft des Bundesgebietes die Anzeichen eines Konjunkturaufschwunges verstärkt bemerkbar gemacht. Der von der Bauwirtschaft ausgehende kräftige Auftrieb setzte sich — bei zunehmender Verknappung der Arbeitskräfte und vermehrter Auslandsnachfrage — insbesondere in den Bereichen der Investitionsgüterindustrie fort. Diese Entwicklung verschärfte sich noch durch eine von den Absatzerwartungen ausgelöste Aufstockung der Warenlager. Die sonst im Winter üblichen saisonalen Abschwächungstendenzen blieben in diesem Jahr aus — zum Teil infolge der milden Witterung. Trotz der bereits vom September 1959 ab eingeleiteten kreditpolitischen Maßnahmen der Deutschen Bundesbank setzte sich der Konjunkturanstieg im Januar und Februar 1960 weiter fort. In ihrem Monatsbericht für Februar 1960 hat die Deutsche Bundesbank ausgeführt, daß die Konjunktur nach wie vor im Zeichen der Übernachfrage steht und daß die Preisentwicklung im gewerblichen Bereich sowie im Bereich der Dienstleistungen weiter aufwärts gerichtet ist. Bei unvermindert großer Auslandsnachfrage ist der Investitionsboom noch in voller Entfaltung begriffen. Die mit der Lohnwelle verbundene Kostenerhöhung und Stärkung der Nachfrage können gleichermaßen die Preisauftriebstendenzen unterstützen und damit möglicherweise zu weiteren spekulativen Voreindeckungen und Lageraufstockungen führen. — Die Bundesregierung teilt mit der Deutschen Bundesbank und mit den für die Beurteilung der Konjunkturlage maßgeblichen Forschungsinstituten die Meinung, daß der Kulminationspunkt in der konjunkturellen Entwicklung noch nicht erreicht ist.

Angesichts dieser Situation hält es die Bundesregierung für erforderlich, daß die zur Dämpfung der Gesamtnachfrage und zur Sicherung eines gleichmäßigen wirtschaftlichen Wachstums — ohne Gefährdung der Kaufkraft des Geldes — vorgenommenen kreditpolitischen Restriktionen der Notenbank durch konjunkturpolitisch wirksame Maßnahmen der Finanzpolitik unterstützt werden sollten — auch deshalb, weil eine einseitige Bekämpfung der überschäumenden Konjunktur mit kreditpolitischen Mitteln zu unerwünschten Härten führen könnte.

Die Bundesregierung ist deshalb entschlossen, in der Kreditaufnahme für den Haushalt größte Zurückhaltung zu üben und die im Rahmen des Haushalts gegebenen Möglichkeiten zur Ausgabensenkung voll auszuschöpfen. Die in dieser Hinsicht der Finanzpolitik gegenwärtig zur Verfügung stehenden praktischen Möglichkeiten reichen aber zu einer wirksamen Konjunkturdämpfung nicht aus. Da es nicht zweifelhaft ist, daß die stärksten Antriebskräfte für die augenblickliche Konjunkturüberhitzung von der überhöhten Investitionstätigkeit aus-

gehen, liegt es nahe, vor allem an ergänzende steuerpolitische Maßnahmen zur Beschränkung übermäßiger Investitionen zu denken — soweit sich solche mit den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen vereinbaren lassen. Das Schwergewicht der in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Steuerrechtsänderungen liegt deshalb bei Vorschriften, die durch eine Einschränkung der Abschreibungsmöglichkeiten und der Zuführungen an Pensionsrückstellungen die Selbstfinanzierungsmittel kürzen und steuerliche Motive für Investitionen beseitigen sollen. — Um die konjunkturelle Wirksamkeit der steuerpolitischen Maßnahmen sicherzustellen, muß der Stichtag für das Inkrafttreten der konjunkturpolitisch wichtigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs auf den Zeitpunkt ausgerichtet sein, an dem die Öffentlichkeit Kenntnis von den geplanten Steuerrechtsänderungen erhalten hat. Nur so läßt sich erreichen, daß die Unternehmen ihre Investitionsplanungen im jetzigen Stadium der Konjunktur auf die neuen steuerrechtlichen Tatbestände abstimmen. Nur wenn man so verfährt, kann man verhüten, daß der Gesetzentwurf — im Gegensatz zu den Zielsetzungen, die er verfolgt — einen verstärkten Auftragsboom auslöst.

Nicht alle im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen dienen unmittelbar konjunkturpolitischen Zwecken. In dem Bestreben, alle steuerlichen Änderungsmaßnahmen möglichst in einem „Jahressteuergesetz“ zusammenzufassen, sind auch Vorschriften aufgenommen, die zu einer Verbesserung der Steuersystematik und der Steuergerechtigkeit führen sollen oder die lediglich eine Anpassung an Tatbestände bezwecken, die sich in der Zwischenzeit neu ergeben haben.

Im einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende wichtige Änderungen vor:

1. Eine Herabsetzung des Satzes für die degressive Abschreibung auf das 2fache der linearen Abschreibung, höchstens 20 v. H.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die derzeitige Lage der Unternehmen es zuläßt und daß die konjunkturelle Lage es notwendig macht, die degressiven Abschreibungssätze auf diesen betriebswirtschaftlich richtigeren und in den westlichen Ländern vorherrschenden Satz zurückzuführen. Übermäßige Abschreibungssätze sollten unter allen Umständen vermieden werden, weil sie zu einer zyklusverschärfenden Übersteigerung der Investitionsneigung und zu einer Förderung der Konzentrationstendenzen führen. Bei etwaigen Überlegungen zur weiteren Gestaltung der degressiven Absetzung sollte bedacht werden, daß jede Änderung der Abschreibungssätze in die Dispositionen der Unternehmer eingreift und daß bei häufigerem Wechsel

der Abschreibungssätze erhebliche Verwaltungsschwierigkeiten auftreten. Von einer Schätzung der Auswirkungen dieser Maßnahme ist wegen der zahlreichen Unsicherheitsfaktoren, die mit dieser Schätzung verbunden sind, abgesehen worden.

2. Einschränkung der erhöhten Absetzung für Wohngebäude.

Durch diese Maßnahmen sollen — abgesehen von der konjunkturellen Zielsetzung — vor allem die bisher aufgetretenen Mißbräuche aus der Inanspruchnahme der hohen Abschreibungssätze für die ersten beiden Jahre eingedämmt werden, ohne daß die im Interesse einer Förderung der Eigentumbildung breiter Schichten liegenden Finanzierungsbeihilfen nennenswert beschnitten werden. Das steuerlich relevante Abschreibungsvolumen dürfte sich im ersten Jahr nach voller Wirksamkeit um rd. 130 Millionen DM und im zweiten Jahr um rd. 380 Millionen DM vermindern. Die sich hieraus ergebenden Steuermehreinnahmen sind für Bund und Länder im ersten Jahr auf rd. 40 Millionen DM und im zweiten Jahr auf rd. 115 Millionen DM zu schätzen.

3. Erhöhung des Rechnungszinsfußes zur Berechnung der Rückstellungen für Pensionsanswartschaften auf mindestens $5\frac{1}{2}$ v. H. mit dem Ziele, daß sich die immer noch sehr hohen steuerfreien Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen vermindern; sie werden fast ausschließlich von den Großunternehmen getätigt und führen zu einer unter Umständen erheblichen Ausweitung ihrer Selbstfinanzierungsmittel.

Unterstellt man, daß die Zuführungen gegenwärtig noch rd. 500 Millionen DM je Jahr betragen, so tritt durch die Heraufsetzung des Zinssatzes eine Minderung der steuerunschädlichen Rückstellungsbeträge in Höhe von 125 Millionen DM und bei einem durchschnittlichen Spitzensteuersatz von 50 v. H. mithin eine Mehreinnahme (insbesondere bei der Körperschaftsteuer) von rd. 60 Millionen DM ein.

4. Erhöhung der Festlegungsfrist für Bausparverträge von fünf auf acht Jahre und Begrenzung der nach Ablauf von fünf Jahren geleisteten steuer- oder prämienbegünstigten Beiträge auf das $1\frac{1}{2}$ fache des Durchschnittsbetrages der ersten fünf Jahre.

Durch diese Änderung soll die mißbräuchliche Ausnutzung der Begünstigung erschwert werden. Die Auswirkungen dieser Steuerrechtsänderung lassen sich nur schwer schätzen, weil nicht voraussehbar ist, in welchem Umfange einerseits eine Verlagerung auf die übrigen steuer- oder prämienbegünstigten Sparmöglichkeiten (Versicherungssparen, Sparprämie) eintritt und in welchem Umfange andererseits zu nichtbegünstigten Kapitalanlageformen übergegangen wird.

5. Zurückführung des Spesenunwesens in der Wirtschaft auf ein vertretbares Maß.

Im Interesse der Steuergerechtigkeit ist eine Beschränkung der gegenwärtig als Betriebsausgaben abzugsfähigen Spesen unerlässlich.

6. Erhöhung der Frist für Spekulationsgeschäfte in Wertpapieren auf sechs Monate.

An die Besteuerung der Gewinne aus Wertpapiergeschäften, die nicht einer nachhaltigen Stärkung der Kapitaldecke der Wirtschaft dienen, sondern nur darauf ausgehen, spekulative Zwischengewinne zu erzielen, sollte ein verschärfter Maßstab angelegt werden — das ist das logische Gegenstück zu der Begünstigung des Sparens in der Form langfristiger Anlagen.

Neben diesen geplanten Steuerrechtsänderungen ist ferner vorgesehen, durch das Abgehen von der Vielfältigkeitstheorie bei Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit einer von den Vertretern der freien Berufe schon seit langem erhobenen Forderung Rechnung zu tragen sowie durch Verlängerung der Fristen zur Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen für Abwasser- und Luftreinigungsanlagen und für den Bergbau die notwendigen großen Investitionsmaßnahmen auch steuerlich weiter zu unterstützen.

Die Bundesregierung hofft, daß die konjunkturpolitisch wichtigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs zunächst ausreichen, um im Zusammenwirken mit den anderen, insbesondere kreditpolitischen Maßnahmen und den Bestrebungen zur Ausgabenreduzierung das konjunkturpolitische Ziel zu erreichen.

Im einzelnen

Zu Artikel 1 Ziff. 1

Seit dem Erlaß des Steueränderungsgesetzes 1958 sind durch nichtsteuerliche Gesetze Tatbestände geschaffen worden, die eine Ergänzung des Katalogs der steuerfreien Einnahmen des § 3 EStG erfordern.

Zu a)

Nach § 143h des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (BGBl. I S. 705) ist das Schlechtwettergeld steuerrechtlich wie das Arbeitslosengeld zu behandeln. Das Arbeitslosengeld ist nach § 3 Ziff. 2 EStG steuerbefreit. Durch die vorgesehene Ergänzung des § 3 Ziff. 2 EStG wird die in § 143h AVAVG ausgesprochene Steuerbefreiung des Schlechtwettergeldes in das Einkommensteuergesetz übernommen.

Zu b) und c)

Nach § 20 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (BGBl. I S. 10) finden in Fragen der Fürsorge, der Heilfürsorge und der Geld- und Sachbezüge auf den Ersatzdienstpflichtigen die Be-

stimmungen entsprechende Anwendung, die für einen Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, gelten. Die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrgesetzes erhalten, sind nach § 3 Ziff. 5 EStG steuerfrei. Die vorgesehene Ergänzung des § 3 Ziff. 5 EStG stellt klar, daß die entsprechenden Bezüge bei Ersatzdienstleistenden ebenfalls nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen gehören.

Durch die Erweiterung des § 3 Ziff. 6 EStG bleiben die Bezüge, die Ersatzdienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen versorgungshalber erhalten, in gleichem Umfang wie die entsprechenden Bezüge von Wehrdienstbeschädigten und ihren Hinterbliebenen steuerfrei.

Zu Artikel 1 Ziff. 2

Die zunehmende Steigerung des Lebensstandards hat in den letzten Jahren dazu geführt, daß viele Unternehmer bei ihrer betrieblichen Repräsentation, wie Bewirtung von Geschäftsfreunden, gesellschaftlichen Veranstaltungen, Unterkunft und Beköstigung auf Geschäftsreisen, Ausstattung der Geschäftsräume usw., einen außerordentlich hohen Aufwand treiben. Dieser unter dem Stichwort „Spesenunwesen“ gekennzeichnete übertriebene Aufwand hat in weiten Kreisen der Bevölkerung Anstoß erregt und ist allmählich zu einem öffentlichen Ärgernis geworden. Im Interesse der Steuergerechtigkeit und des sozialen Friedens ist es erforderlich, daß dieser Aufwand nicht länger durch den Abzug als Betriebsausgaben vom steuerpflichtigen Gewinn auf die Allgemeinheit abgewälzt werden kann.

Das Bedürfnis, Geschäftsfreunde zu bewirten oder in anderer Form durch Repräsentation werbend tätig zu sein, ist in den einzelnen Geschäftszweigen sehr unterschiedlich. Daher ist der Weg eines allgemeinen Verbots des Abzugs von Aufwendungen für die Bewirtung oder Unterhaltung von Geschäftsfreunden sowie von Reisespesen usw. nicht gangbar, denn damit würde auch der Abzug von solchen Repräsentationsaufwendungen und sonstigen Spesen unmöglich gemacht, die in einem angemessenen Rahmen liegen oder sogar als betrieblich unbedingt erforderlich anzusehen sind.

Im gegenwärtigen Einkommensteuerrecht befaßt sich die Vorschrift des § 4 Abs. 4 EStG mit den betrieblich veranlaßten Repräsentationskosten und sonstigen Spesen. Danach ist der Abzug von Betriebsausgaben, „die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren“, insoweit unzulässig, als diese Aufwendungen „unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind“. Die Bundesregierung hält es für erforderlich, diesen noch verhältnismäßig weiten Rahmen einzuschränken. Dies soll zunächst dadurch geschehen, daß das gegenwärtige Abgrenzungsmerkmal der „Unangemessenheit“ künftig ausdrücklich unter Anwendung des Maßstabs einer „sparsamen Wirtschaftsführung“ zu beurteilen ist. Ferner soll in § 4 Abs. 4 EStG an die Stelle des heute festgelegten Rahmens der „Verkehrsauffas-

sung“ der Begriff der allgemeinen Verkehrsauffassung gesetzt werden. Damit soll die „Unangemessenheit“ nicht nur nach der Verkehrsauffassung — der Sitte oder auch der Unsitte — lediglich der beteiligten Wirtschaftskreise, sondern nach der Anschauung breiter Bevölkerungskreise beurteilt werden.

Weiterhin ist es erforderlich, neben der Einschränkung des allgemeinen Rahmens der Abzugsfähigkeit noch bestimmte Betriebsausgaben, die bereits ihrer Art nach als überflüssige und unangemessene Repräsentation anzusehen sind, im Gesetz ausdrücklich zu benennen und ihren Abzug vom steuerpflichtigen Gewinn zu verbieten. Es handelt sich hier um die Aufwendungen für Geschenke, wobei Geschenke von geringem Wert (z. B. einfache Taschenkalender) ausgenommen werden, um Aufwendungen für Gästehäuser, Jagd, Fischerei oder Bootsfahrten (z. B. mit Segel- oder mit Motorjachten) und für die mit dem Betrieb der Gästehäuser, mit der Jagd, der Fischerei usw. zusammenhängenden Bewirtungen sowie für ähnliche Arten betrieblichen Aufwands zur Pflege der Geschäftsbeziehungen (z. B. Golfplätze). Hierbei wird jedoch sichergestellt, daß Steuerpflichtige, die den Betrieb des Gästehauses, die Jagd, die Fischerei oder die Bootsbenutzung gewerblich ausüben und aus dieser Tätigkeit unmittelbare Einkünfte erzielen (z. B. Pächter eines Gästehauses, Jagd zur Pflege des Wildbestandes eines Land- und Forstwirts, Binnenfischerei, Fischzucht, Personenschiffahrt, Barkassenverkehr einer Schiffswerft, Bootsverleih und ähnliches), durch die Neuregelung nicht berührt werden und auch weiterhin die Möglichkeit des Abzugs als Betriebsausgaben behalten.

Zu Artikel 1 Ziff. 3

§ 6a enthielt bisher nur Vorschriften über die Höhe der Pensionsrückstellungen. Im Zuge der Änderung des § 6a erscheint es zweckmäßig, diese Vorschrift neu zu fassen und nunmehr auch die Voraussetzungen, unter denen die Bildung einer Pensionsrückstellung dem Grunde nach steuerrechtlich zulässig ist, im Gesetz ausdrücklich festzulegen. Dies soll mit Absatz 1 des Entwurfs geschehen. Sein Inhalt entspricht wörtlich dem des gegenwärtigen § 9 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. Er sieht vor, daß eine Pensionsrückstellung nur für Pensionsanwartschaften gebildet werden kann, die auf einer vertraglichen oder einer gleichartigen Verpflichtung beruhen.

Nach dem Arbeitsrecht kann sich unter besonderen Voraussetzungen auch ohne eine ausdrückliche vertragliche oder ähnliche Vereinbarung eine Verpflichtung zur Zahlung eines Ruhegeldes ergeben, so z. B., wenn in einem Unternehmen sich durch laufende Ruhegeldzahlungen an Arbeitnehmer, die wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden sind, eine betriebliche Übung gebildet hat oder der Gleichbehandlungsgrundsatz Platz greift. Die Frage, wann im Einzelfall diese besonderen Voraussetzungen vorliegen, die für das Entstehen einer echten Pensionsverpflichtung ohne eine ausdrückliche Vereinbarung erforderlich sind, und ob eine so ent-

standene Verpflichtung dann ein Bestandteil des Arbeitsvertrags geworden ist und damit einen vertraglichen Charakter erhalten hat, bereitet in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Um klare Verhältnisse zu schaffen, werden deshalb durch Absatz 1 letzter Satz des Entwurfs die betriebliche Übung und der Gleichbehandlungsgrundsatz als vertragliche Verpflichtungsgründe ausgeschlossen; sie berechtigen daher allein, d. h. ohne eine ergänzende ausdrückliche Versorgungsvereinbarung, noch nicht zur Bildung einer Pensionsrückstellung.

Durch die Rückstellungsbildung werden die späteren Pensionsleistungen bereits vor ihrer tatsächlichen Verausgabung gewinnmindernd verrechnet. Der Ausgleich ergibt sich erst später im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung des Ruhegeldes; denn soweit diese Zahlungen durch eine Rückstellung gedeckt sind, mindern sie nicht mehr den Gewinn des Jahres der tatsächlichen Zahlung. Die Deckungsmittel, die den Pensionsrückstellungen gegenüberstehen, werden nur buchmäßig gebunden. Tatsächlich können sie jedoch bis zu ihrer Inanspruchnahme durch Leistung der Versorgungszahlungen uneingeschränkt im Betrieb arbeiten. Die Bildung von Pensionsrückstellungen ist daher mit steuerlichen und finanziellen Vorteilen verbunden; denn die Unternehmen sind in der Lage, durch die Bildung von Pensionsrückstellungen vorübergehend Mittel für Investitionen einzusetzen, die sie sonst entweder überhaupt nicht oder nur unter Inanspruchnahme von Fremdmitteln durchführen könnten. Diese durch die Bildung von Pensionsrückstellungen erzielbaren steuerlichen Vorteile und damit verbundenen Möglichkeiten der Selbstfinanzierung, die auch im Hinblick auf die gegenwärtige Konjunkturlage unerwünscht sind, sollen nunmehr eingeschränkt werden.

Hierzu sieht Absatz 2 des Entwurfs vor, daß der für die Berechnung der Pensionsrückstellungen anzuwendende Mindestzinsfuß von 3,5 auf 5,5 v. H. erhöht und damit der Umfang der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen eingeschränkt wird. Ergänzend wird in Absatz 3 des Entwurfs bestimmt, daß die künftig auf der Grundlage eines Rechnungszinsfußes von 5,5 v. H. berechneten jährlichen Steigerungsbeträge einer Pensionsrückstellung unter Berücksichtigung der Verzinsung gleichmäßig zu kürzen sind, und zwar in dem Umfang, daß im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls die gesamte für einen Arbeitnehmer gebildete Pensionsrückstellung, d. h. also auch einschließlich des bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung gebildeten Teils der Rückstellung, den sich unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 5,5 v. H. ergebenden versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen nicht übersteigt. Der vorgesehene Rechnungszinsfuß von 5,5 v. H., der auch der Handhabung bei der Einheitsbewertung entspricht, wird einerseits in der Regel mindestens der Rendite entsprechen, die das Unternehmen auf längere Sicht mit dem durch die Pensionsrückstellungen gebundenen Kapital erwirtschaften kann. Andererseits wird der erhöhte Zinsfuß an den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Fremdgelder heranreichen.

Die Neufassung des § 6a EStG soll erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 15. Dezember 1960 enden, also in der Regel erstmalig für die am 31. Dezember 1960 endenden Wirtschaftsjahre. Den Steuerpflichtigen wird daher ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, ihre wirtschaftlichen Dispositionen auf die Einschränkung der jährlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen einzustellen.

Man wird zunächst die Wirkung dieser Maßnahme abwarten müssen. Sollte sich eine weitere Einschränkung dieses Weges der Selbstfinanzierung als notwendig erweisen, so wäre an einen Anlagezwang zu denken. Damit würden die zurückgestellten Beträge, etwa nach den im Versicherungsaufsichtsgesetz vorgezeigten Möglichkeiten, festgelegt und so zu einem großen Teil der Verwendung im eigenen Betrieb des Steuerpflichtigen entzogen. Eine solche Maßnahme bedarf insbesondere hinsichtlich der auszuwählenden Anlagemöglichkeiten sorgfältiger Überlegungen und Vorbereitungen — auch wegen der unter Umständen notwendigen Erweiterung der Aufgaben des Versicherungsaufsichtsamts —, so daß schon aus diesem Grunde im Augenblick der Anlagezwang nicht zu verwirklichen ist.

Zu Artikel 1 Ziff. 4

Die degressive Abschreibung ist durch das Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) erstmals gesetzlich geregelt worden. Nach § 7 Abs. 2 EStG in der Fassung des bezeichneten Gesetzes können bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens die Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Resiwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das 2,5-fache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 25 v. H. nicht übersteigen.

Diese Regelung der degressiven Abschreibung hat insgesamt gesehen zu einer Ausweitung des Abschreibungsvolumens um rd. 200 Millionen DM jährlich geführt. In der Begründung zum Entwurf des oben bezeichneten Gesetzes — Drucksache 269 — hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß sie die generelle Zulassung der degressiven Abschreibung für alle beweglichen Wirtschaftsgüter bei einem Satz in Höhe des 2,5-fachen der linearen Abschreibung als eine großzügige Pauschalregelung betrachte. Die seitherige Konjunkturentwicklung in der Bundesrepublik deutet darauf hin, daß diese großzügige Pauschalregelung in der Mehrzahl der Fälle über das betriebswirtschaftlich notwendige Maß hinausgeht und damit eine wichtige Finanzierungsquelle für zusätzliche Investitionen bildet. Die derzeitige Konjunkturüberhitzung zwingt deshalb dazu — ohne daß im Grundsatz an der degressiven Abschreibungsmethode gerüttelt zu werden braucht —, eine stärkere Anpassung des Abschreibungssatzes an die be-

triebswirtschaftlichen Gegebenheiten herbeizuführen. Die Bundesregierung schlägt deshalb in Artikel 1 Ziff. 4 eine Herabsetzung der bei der degressiven Abschreibung zulässigen Abschreibungssätze auf das 2fache der entsprechenden linearen Abschreibungssätze, höchstens 20 v. H., vor. Es kann erwartet werden, daß die mit dieser Herabsetzung verbundene Einschränkung des Abschreibungsvolumens um ein Fünftel die gewünschte konjunkturdämpfende Wirkung haben wird, ohne die betriebswirtschaftlich erforderlichen Abschreibungsmöglichkeiten der Unternehmen zu beeinträchtigen.

Um die erwünschte Wirkung zu erzielen, ist es erforderlich, daß die Einschränkung der degressiven Abschreibungssätze sofort wirksam wird. In Artikel 2 Abs. 4 wird deshalb vorgeschrieben, daß die herabgesetzten Sätze auf Wirtschaftsgüter anzuwenden sind, die nach dem 8. März 1960 angeschafft oder hergestellt werden. Zur Vermeidung von Härten ist vorgesehen, in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung eine Übergangsregelung zu treffen, nach der die bisherigen höheren degressiven Abschreibungssätze noch auf solche nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter angewandt werden können, mit deren Herstellung vor diesem Stichtag begonnen worden ist oder die vor diesem Stichtag bestellt und angezahlt worden sind.

Zu Artikel 1 Ziff. 5

Zu a)

Nach § 7b EStG können bei Wohngebäuden in den ersten 12 Jahren insgesamt 50 v. H. der Herstellungskosten abgesetzt werden (2×10 und 10×3 v. H.). Diese hohen Absetzungen, insbesondere die der beiden ersten Jahre, haben vielfach zu Mißbräuchen geführt. Es werden häufig von gewerblichen Unternehmen Wohngebäude errichtet und die durch die erhöhten Absetzungen der beiden ersten Jahre ersparten Steuern zu anderen Investitionen in ihren Unternehmen verwandt. Andererseits haben Privatpersonen die unter Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen des § 7b EStG errichteten Wohngebäude nach Ablauf von zwei Jahren (einkommensteuerfrei) veräußert. Dabei haben sich die erhöhten Absetzungen der ersten beiden Jahre (20 v. H.) als ein nicht gerechtfertigtes Steuergeschenk erwiesen.

Um die konjunkturfördernde Wirkung des § 7b EStG etwas zu mildern, vor allem aber den Anreiz zu Spekulationen zu verringern, wird mit der Neufassung des Absatzes 1 eine Herabsetzung der erhöhten Absetzungen auf $2 \times 7,5$ und 6×4 v. H. (insgesamt also auf 39 v. H.) vorgeschlagen. Auch mit den vorgeschlagenen Absetzungssätzen ist § 7b EStG noch eine erhebliche Finanzierungshilfe beim Bau von Wohngebäuden.

Wenn die erwünschte Wirkung erreicht werden soll, ist es notwendig, daß die Einschränkung der erhöhten Absetzungen möglichst kurzfristig wirksam wird. Die herabgesetzten Sätze sollen deshalb für alle nach dem 8. März 1960 fertiggestellten Wohngebäude gelten. Zur Vermeidung von Härten soll in einer Übergangsregelung in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vorgeschrieben werden, daß die

bisherigen Sätze noch für nach dem 8. März 1960 fertiggestellte Gebäude in Anspruch genommen werden können, wenn die Baugenehmigung vor dem 9. März 1960 erteilt worden ist. Die vorgeschlagene Herabsetzung der Absetzungssätze gilt nicht für vor dem 9. März 1960 fertiggestellte Gebäude. Für diese verbleibt es bei den bisherigen Absetzungssätzen.

Die übrigen bei der Neufassung des Absatzes 1 vorgesehenen Änderungen sind nicht sachlicher Art. Sie dienen allein der Klarstellung.

Zu b) und c)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Art, die durch die Neufassung des Absatzes 1 bedingt sind.

Zu d)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß für die Begünstigung des Ersterwerbs von Eigentumswohnungen (§ 7b Abs. 4 EStG) die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die Begünstigung des Ersterwerbs von Kaufeigenheimen (§ 7b Abs. 3 EStG). In Übereinstimmung mit den Finanzbehörden der Länder ist die Anwendung des § 7b EStG in diesen Fällen deshalb davon abhängig gemacht worden, daß die erworbene Eigentumswohnung zur Benutzung durch den Wohnungseigentümer oder seine Angehörigen bestimmt ist (vgl. Abschnitt 57 Abs. 2 EStR 1958). Die zu § 7b Abs. 4 EStG vorgeschlagene Änderung soll durch die Bezugnahme auf den Begriff der Kaufeigentumswohnung im Sinne des § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes mögliche Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der bisher hierzu von der Bundesregierung vertretenen Auffassung abschließen.

Zu e)

Die Neufassung des Absatzes 5 trägt der Änderung des Absatzes 1 (Herabsetzung der Absetzungssätze) Rechnung. Darüber hinaus sollen durch sie Zweifel ausgeräumt werden, die die bisherige Fassung hinsichtlich der Berücksichtigung nachträglicher Herstellungskosten zuläßt. Durch den neuen Satz 2 des Absatzes 5, nach dem nachträgliche Herstellungskosten vom Jahr ihrer Entstehung an so berücksichtigt werden können, als wären sie bereits im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes entstanden, wird die bisherige Verwaltungspraxis in dieser Frage bestätigt. Im letzten Satz wird klargestellt, daß die Nachholmöglichkeit unterbliebener Absetzungen auch für Zubauten, Ausbauten oder Umbauten an bestehenden Gebäuden (§ 7b Abs. 2 EStG) gilt. Das erscheint aus Gründen der Einheitlichkeit zweckmäßig. Die Neufassung gilt vom Veranlagungszeitraum 1960 an (Artikel 2 Abs. 1).

Zu f)

Die Frage der Berücksichtigung von Garagen bei der Wohnflächenberechnung bereitet in der Praxis besondere Schwierigkeiten, da es dabei auf die tatsächliche Nutzung der Garagen im jeweiligen Veranlagungszeitraum ankommt. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, sieht der vorgeschlagene neue Absatz 6 vor, daß Garagen unabhängig von der tat-

sächlichen Nutzung stets insoweit zur Wohnfläche zu rechnen sind, als in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Diese Regelung dürfte in besonderem Maße der Vereinfachung dienen, da sie Feststellungen über die tatsächliche Nutzung der Garagen künftig überflüssig macht. Die Neufassung gilt vom Veranlagungszeitraum 1960 an (Artikel 2 Abs. 1).

Zu Artikel 1 Ziff. 6

Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen sollen als Sonderausgaben nur begünstigt werden, wenn sie auf Grund von langfristigen Verträgen geleistet werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist durch das Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) die Sperrfrist für vorzeitige Auszahlungen, die nicht unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet werden, von 3 Jahren auf 5 Jahre heraufgesetzt worden. Diese Fristsetzung ist den heutigen Verhältnissen nicht mehr angemessen. Nachdem die Sonderausgabenbegünstigung des Konten- und Wertpapiersparens durch das Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) beseitigt und dafür die Begünstigung nach dem Spar-Prämienengesetz vom 5. Mai 1959 (BGBl. I S. 241) eingeführt worden ist, sollen reine Sparleistungen mit einer vertraglichen Bindung von nur fünf Jahren ausschließlich nach den Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes begünstigt werden. Es würde den Zielen dieses Gesetzes zuwiderlaufen, Bausparbeiträge, die auf Grund von Verträgen mit einer nur fünfjährigen Sperrfrist geleistet und nicht zum Wohnungsbau verwendet werden, über den Sonderausgabenabzug günstiger zu stellen als Sparbeiträge nach dem Spar-Prämienengesetz. Hinzu kommt, daß nach den Vertragsbedingungen der Bausparkassen es den Bausparern weitgehend freigestellt ist, den Zeitpunkt ihrer Einzahlungen zu bestimmen, so daß es ohne weiteres möglich ist, für eine verhältnismäßig kurzfristige Festlegung von Sonderzahlungen eine Steuerbegünstigung zu erhalten.

Um ein angemessenes Verhältnis zwischen der Sonderausgaben- und Wohnungsbauprämienbegünstigung von Bausparverträgen und der Prämienbegünstigung von Konten- und Wertpapiersparverträgen nach dem Spar-Prämienengesetz herzustellen, erscheint es geboten, den Abzug von Sonderzahlungen zu begrenzen und die Sperrfrist für künftig abgeschlossene Bausparverträge von fünf Jahren auf acht Jahre zu verlängern. Diese Maßnahme soll einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs entgegenwirken.

Buchstabe a des Entwurfs sieht vor, daß Beiträge, die vom sechsten Jahr der Vertragsdauer an geleistet werden, nur noch insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden können, als sie im Kalenderjahr das 1½fache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten fünf Jahren geleisteten Beiträge nicht übersteigen. Diese Regelung soll die bisherige Möglichkeit, kurz vor Ablauf der Sperrfrist hohe

Sonderzahlungen zu leisten und dafür in vollem Umfang die Sonderausgabenbegünstigung in Anspruch zu nehmen, beschneiden.

Buchstabe b des Entwurfs setzt die bisherige Sperrfrist von fünf Jahren auf acht Jahre herauf. Eine solch lange Bindung bietet zusammen mit der Beschränkung des Abzugs von Sonderzahlungen keinen Anreiz mehr, nur zum Zwecke der Erlangung einer Steuerbegünstigung Bausparverträge als reine Kapitalansammlungsverträge abzuschließen. Die Verlängerung der Sperrfrist liegt auch im Interesse einer wirksameren Förderung des Wohnungsbaues, da die geleisteten Bausparbeiträge diesem für längere Zeit zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 1 Ziff. 7

In der Begründung zu § 18 EStG 1934, der die Einkünfte aus selbständiger Arbeit behandelt, ist ausgeführt, daß diese Vorschrift — entsprechend ihrer Stellung im Gesetz zwischen den §§ 13 bis 17 (Landwirtschaft und Gewerbe) und dem § 19 (nichtseltändige Arbeit) — die Einkünfte aus einer Tätigkeit umfassen soll, die unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung gegen Entgelt ausgeübt wird und die ausschließlich oder fast ausschließlich auf der eigenen Arbeitskraft des Steuerpflichtigen beruht. Bereits der Reichsfinanzhof hat unter Zugrundelegung dieser Merkmale die sogenannte Vervielfachungstheorie (oder Vervielfältigungstheorie) entwickelt, die besagt, daß Einkünfte als gewerbliche Einkünfte im Sinn des Einkommensteuergesetzes zu behandeln sind, wenn der Berufsträger sich zu den Arbeiten, deren Vornahme sonst regelmäßig die Ausübung eines freien Berufs bedeutet, der Hilfe anderer Arbeitskräfte bedient, die seine Tätigkeit ersetzen sollen oder eine Vervielfachung seiner Arbeitskraft bewirken. Die Anwendung der Vervielfachungstheorie hat in der Praxis keine besonderen Schwierigkeiten bereitet, solange die Finanzverwaltung im Rahmen der in Abschnitt 14 der Gewerbesteuerrichtlinien 1955 festgelegten Grundsätze den besonderen Verhältnissen bei einzelnen Berufsarten der freien Berufe (z. B. Architekten, Ingenieure, Wirtschaftsprüfer) Rechnung tragen und die Beschäftigung fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte in einem begrenzten Umfang als unschädlich angesehen werden konnte. Der Bundesfinanzhof hat die Möglichkeit, bei der Abgrenzung im Einzelfall insbesondere die auf der technischen Fortentwicklung beruhenden Gegebenheiten zu berücksichtigen und mit einer gewissen Großzügigkeit zu verfahren, in seiner Entscheidung vom 7. November 1957 (Bundessteuerbl. 1958 III S. 34) dadurch beseitigt, daß er einen Berufsträger bereits dann als Gewerbetreibenden ansieht, wenn er mehr als einen fachlich vorgebildeten Mitarbeiter beschäftigt. Diese starre Abgrenzung, die gegenüber der bisherigen Praxis der Finanzverwaltung die Rechtslage erheblich verschärfte, ließ es geboten erscheinen, das Abgrenzungsverfahren zwischen freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit zu überprüfen.

Der Deutsche Bundestag hat gelegentlich der Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes 1958 am 20. Juni 1958 eine EntschlieÙung — Druck-

sache 448 — gefaßt, in der die Bundesregierung unter Hinweis auf die Verschärfung der Vervielfachungstheorie durch das BFH-Urteil vom 7. November 1957 ersucht wird, zu prüfen,

- a) ob und inwieweit es im Rahmen des geltenden Rechts möglich ist, die freiberufliche von der gewerblichen Tätigkeit nicht nach der Vervielfachungstheorie, sondern nach einem individuellen Verfahren abzugrenzen oder
- b) ob es für eine individuelle Abgrenzung einer Änderung des Einkommensteuergesetzes bedarf.

Im Benehmen mit den Vertretern des Bundesverbandes der freien Berufe und der Finanzministerien der Länder wurde nach eingehender Prüfung festgestellt, daß ohne Änderung des geltenden Rechts kein Abgrenzungsverfahren gefunden werden kann, das den Bedürfnissen der Angehörigen der freien Berufe entspricht und gleichzeitig mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen im Einklang steht. Um eine befriedigende Abgrenzung zwischen freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit zu erreichen, bedarf es somit einer Änderung des Einkommensteuergesetzes. Der Entwurf schlägt vor, das Abgrenzungsverfahren durch eine Ergänzung des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 EStG neu zu regeln. Im Interesse einer eindeutigen Abgrenzung ist es notwendig, im Gesetz den Begriff der freien Berufe zu umschreiben, der bisher nur nach der Begründung zu dem EStG 1934 und den von der Rechtsprechung festgelegten Merkmalen bestimmt werden konnte. Die neuen Abgrenzungsvorschriften verlangen als Kennzeichen für die Anerkennung einer freiberuflichen Tätigkeit, daß der Berufsträger selbständig tätig ist, die für die Ausübung seiner Berufstätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzt und auf Grund dieser Kenntnisse leitend und eigenverantwortlich seine Tätigkeit ausübt. Bei der Abgrenzung zwischen freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit soll nach der Neuregelung die Zahl der fachlich vorgebildeten Mitarbeiter kein Beweisanzeichen dafür sein, steuerlich die Eigenschaft einer freien Berufstätigkeit zu verneinen. Falls ein Berufsträger nur vorübergehend an der Ausübung seines Berufs verhindert ist (z. B. wegen Krankheit, Zugehörigkeit zu gesetzgebenden Körperschaften, Standesorganisationen u. ä.), so soll das für sich allein noch nicht dazu führen, die in der Praxis des Berufsträgers erzielten Einkünfte nicht mehr den Einkünften aus selbständiger Arbeit zuzurechnen.

Der Entwurf geht davon aus, daß nicht in allen Fällen, in denen in einem Betrieb eine der in § 18 Abs. 1 Ziff. 1 EStG aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt wird, eine freiberufliche Tätigkeit anzuerkennen ist. Er schreibt vielmehr vor, daß dann, wenn nach dem Gesamtbild des einzelnen Falles eine eigenverantwortliche fachliche Leitung nicht mehr angenommen werden kann, das Vorliegen einer freiberuflichen Tätigkeit zu verneinen ist (z. B. Berufsträger besitzt fachliche Vorbildung, ist aber praktisch nur mit der Hereinholung von Aufträgen beschäftigt).

Die Neuregelung des Abgrenzungsverfahrens in § 18 EStG gab Anlaß, die in Absatz 1 Ziff. 1 dieser Vorschrift enthaltene Liste der Tätigkeitsarten und Be-

rufszweige, die in der Regel als freie Berufe anzusehen sind, auf den neuesten Stand zu bringen. Gleichzeitig wurde dabei aus sprachlichen Gründen der Begriff „Einkünfte aus freien Berufen“ durch „Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit“ ersetzt und außerdem ausdrücklich klargestellt, daß nur dann die Einkünfte aus einer der in dem Katalog aufgeführten Tätigkeiten unter § 18 Abs. 1 Ziff. 1 EStG fallen können, wenn die Tätigkeit selbständig ausgeübt wird.

Die Finanzverwaltungsbehörden haben zwar die in dem BFH-Urteil vom 7. November 1957 festgelegten verschärften Abgrenzungsgrundsätze überwiegend erst bei der Durchführung der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 1957 zugrunde gelegt. Mit Rücksicht darauf, daß aber bei Veranlagungen, die im Rahmen der Betriebsprüfung wieder aufgerollt worden sind, teilweise von den verschärften Grundsätzen bereits vom Veranlagungszeitraum 1955 an Gebrauch gemacht worden ist, erscheint es zweckmäßig, die neue Abgrenzungsregelung schon vom Veranlagungszeitraum 1955 ab für anwendbar zu erklären. Die Neuregelung soll aber, um das Rechtsinstitut der rechtskräftigen Veranlagung nicht anzutasten, nur auf solche Veranlagungsfälle Anwendung finden, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Zu Artikel 1 Ziff. 8

§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b EStG zieht die Gewinne aus der Veräußerung von bestimmten Wertpapieren, die sich im Privatvermögen befinden, als Spekulationsgewinne zur Einkommensteuer heran, wenn Anschaffung und Veräußerung innerhalb von 3 Monaten erfolgen.

Die Kürze dieser sogenannten Spekulationsfrist hat dazu geführt, daß im Zusammenhang mit den Kurssteigerungen der letzten Zeit private Eigentümer größeren Wertpapierbesitzes beim Verkauf von Wertpapieren bei einer Besitzzeit von wenig über drei Monaten hohe Spekulationsgewinne unverteuert erzielen konnten. Durch die vorgeschlagene Verlängerung der Spekulationsfrist auf sechs Monate soll erreicht werden, daß in solchen Fällen künftig Gewinne, die bei einer sehr schnellen Wiederveräußerung erzielt werden, steuerlich nicht unbelastet bleiben.

Durch die Fristverlängerung werden Wertpapierbesitzer nicht betroffen, die im Rahmen einer breiten Eigentumsstreuung Wertpapiere erwerben; diese werden in der Regel die Wertpapiere als langfristige Anlage behandeln und sie nicht innerhalb von sechs Monaten veräußern. Zudem sind Gewinne aus Spekulationsgeschäften bis zur Höhe von 1000 DM im Kalenderjahr steuerfrei (§ 23 Abs. 4 EStG).

Zu Artikel 1 Ziff. 9

Zu a)

Die allgemeine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes (§ 51 Abs. 1 Ziff. 1 EStG) läuft 1960 aus. Die Geltungsdauer dieser Ermächtigung muß deshalb verlängert werden. Um nicht allein wegen

Ablauf der neuen Frist ein Gesetz vorlegen zu müssen, wird vorgeschlagen, die Befristung in dieser Ermächtigung gänzlich wegfällen zu lassen.

Zu b)

Die Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe l EStG, nach der Sonderabschreibungen für Abwasserbehandlungsanlagen gewährt werden können, läuft mit Ende des Jahres 1960 aus. Die anhaltende Verschmutzung unserer Gewässer läßt den Wegfall der Begünstigung zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Ermächtigung um drei Jahre, also bis einschließlich 1963, zu verlängern. Wie bisher schon bei der Begünstigung der Luftreinigungsanlagen sollen künftig auch bei den Abwasserbehandlungsanlagen Sonderabschreibungen nur für bereits bestehende Betriebe zugelassen werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit der vorgeschlagenen Beibehaltung der Begünstigung den Unternehmen die Finanzierung der für die Abwasserbehandlung erforderlichen Investitionen ausreichend erleichtert wird.

Zu c)

Die in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe n EStG enthaltene Ermächtigung zur Gewährung von Sonderabschreibungen bei bestimmten Investitionsvorhaben im Bergbau setzt voraus, daß mit der Durchführung der Investitionsvorhaben vor dem 1. Januar 1961 begonnen wird. Die inzwischen eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere im Steinkohlenbergbau, macht die Verlängerung dieser Frist für diejenigen Investitionsvorhaben erforderlich, die geeignet sind, dem Kohlenbergbau die Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse zu erleichtern. Dies gilt nicht im Tiefbaubetrieb für die Errichtung von neuen Förderschächten sowie für die Investitionsvorhaben im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Frist für den Beginn der weiterhin begünstigten Investitionsvorhaben um drei Jahre und die Endbefristung entsprechend um drei Jahre zu verlängern (Doppelbuchstaben bb und cc).

Die veränderte wirtschaftliche Lage im Steinkohlenbergbau macht es darüber hinaus erforderlich, daß die Ermächtigung auch in ihrem Umfang den veränderten Umständen angepaßt wird. In Doppelbuchstabe aa wird deshalb ein weiteres Investitionsvorhaben (Umstellung der Förder- und Seilfahrteinrichtungen der Förderschächte) in die Begünstigung aufgenommen. Mit dieser Erweiterung soll ein Vorhaben begünstigt werden, dem bei der notwendigen Umstellung des Grubenbetriebs besondere Bedeutung zukommt. Die Bundesregierung hat sich bei dieser Ausweitung bewußt auf die vier bezeichneten Umstellungsmaßnahmen beschränkt, die von besonderem finanziellem Gewicht sind.

Zu d)

Die Ermächtigung zur Gewährung von Sonderabschreibungen für Luftreinigungsanlagen läuft Ende 1960 aus. Die anhaltende Verunreinigung der Luft

läßt den Wegfall der Begünstigung zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Ermächtigung um drei Jahre, also bis einschließlich 1963, zu verlängern.

Zu e)

Aufwendungen für größere Reparaturen an Gebäuden (z. B. für Neudeckung des Daches) konnten nach Abschnitt 157 Abs. 2 der Einkommensteuer-Richtlinien bisher auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden, obwohl sie als Erhaltungsaufwand sofort bei der Ermittlung der Einkünfte voll hätten berücksichtigt werden müssen. Der Bundesfinanzhof hat die Gesetzmäßigkeit dieser Verwaltungsanweisung verneint (BFH-Urteil vom 28. November 1958 — Bundessteuerbl. 1959 III S. 94).

Es besteht jedoch besonders im Interesse des kleineren Hausbesitzes ein Bedürfnis für ein solches Verteilungsverfahren. Durch die vorgesehene Ermächtigungsvorschrift soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um durch Rechtsverordnung für zum Privatvermögen gehörende und überwiegend Wohnzwecken dienende Gebäude eine der bisherigen Verwaltungspraxis entsprechende Regelung zu treffen.

Zu Artikel 1 Ziff. 10

Die Übergangsvorschrift für das Saarland in § 51a EStG 1958 ist durch den Ablauf der Übergangszeit im Sinn des Artikels 3 des Saarvertrags vom 27. Oktober 1956 überholt; sie kann infolgedessen gestrichen werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Vorschriften des Artikels 1.

Der für die erstmalige Anwendung von einzelnen Vorschriften des Artikels 1 in Artikel 2 Abs. 4 bis 6 vorgesehene Zeitpunkt des 9. März 1960 beruht darauf, daß an diesem Tage die Beschlußfassung der Bundesregierung und die Unterrichtung der Öffentlichkeit stattgefunden haben.

Zu Artikel 3 Ziff. 1 und Artikel 4 Ziff. 1

Die Vorschriften betreffen die Verlängerung der allgemeinen Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zum Körperschaftsteuergesetz und zum Gewerbesteuergesetz. Die Begründung zu Artikel 1 Ziff. 9 Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Artikel 3 Ziff. 2 und Artikel 4 Ziff. 2

Die Übergangsvorschriften für das Saarland in § 23b Abs. 1 KStG und § 36 Abs. 2 GewStG sind durch den Ablauf der Übergangszeit im Sinn des Artikels 3 des Saarvertrags vom 27. Oktober 1956 überholt; sie können infolgedessen gestrichen werden.

Zu Artikel 5

Genau so wie bei den Sonderausgaben soll künftig auch bei der Gewährung von Wohnungsbauprämien

nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für Bausparverträge eine achtjährige Sperrfrist gelten.

Ebenso sollen — entsprechend der vorgesehenen Regelung bei den Sonderausgaben — Beiträge an Bausparkassen, die nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, im Kalenderjahr nur noch bis zur Höhe des 1½fachen des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten fünf Jahren geleisteten Beiträge prämiengünstig sein. Die Gründe, die diese Einschränkungen angezeigt erscheinen lassen, sind die gleichen wie bei dem

Sonderausgabenabzug für Bausparbeiträge (vgl. Begründung zu Artikel 1 Ziff. 6).

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Vorschrift in Artikel 5. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 2 Bezug genommen.

Zu Artikel 7 und 8

Die Artikel 7 und 8 enthalten die üblichen Schlußvorschriften.

Stellungnahme des Bundesrates

1. In **Artikel 1 Ziff. 2** sind in § 4 Abs. 4 EStG die Worte „unter Berücksichtigung der Grundsätze einer sparsamen Wirtschaftsführung“ zu streichen.

Begründung

Nach Auffassung der Bundesregierung soll die Angemessenheit von Betriebsausgaben nach der Anschauung weitester Bevölkerungskreise unter ausdrücklicher Anwendung des Maßstabes einer sparsamen Wirtschaftsführung beurteilt werden. Eine derartige Regelung vermehrt die unliebsamen Auseinandersetzungen zwischen den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung, weil diese Fassung keiner objektiven Auslegung fähig ist und dem subjektiven Ermessen zu großen Spielraum einräumt.

Es kann auch nicht Aufgabe der Finanzverwaltung sein, die Wirtschaftsführung der Unternehmen auf ihre Sparsamkeit hin zu überprüfen. Außerdem würde die vorgesehene Regelung Verwaltungsmehrarbeit zur Folge haben, die in keinem Verhältnis zu dem damit beabsichtigten Erfolg steht.

2. In **Artikel 1 Ziff. 5 Buchstabe a** sind in § 7b Abs. 1 EStG die Worte „Bei Gebäuden, die im Geltungsbereich des Gesetzes nach dem 8. März 1960 errichtet worden sind“ durch die Worte „Bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung beantragt worden ist und die im Geltungsbereich des Gesetzes errichtet werden“ zu ersetzen.

Begründung

Der Bundesrat stimmt einerseits der Bundesregierung darin zu, daß Maßnahmen erforderlich sind, um den in der Vergangenheit festgestellten Mißbräuchen entgegenzutreten. Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, daß zur Zeit aus wohnungspolitischen Gründen auf einen wirksamen Anreiz zum Bau von Wohnungen noch nicht verzichtet werden kann. Diesen beiderseitigen Interessen wird durch die Fassung der Regierungsvorlage weitgehend Rechnung getragen.

Der Bundesrat hält es jedoch aus rechtsstaatlichen Gründen für erforderlich, schon im Gesetz festzulegen, daß die Neuregelung der erhöhten Abschreibungen noch nicht für Wohngebäude gelten soll, für die vor dem 8. März 1960 eine Baugenehmigung beantragt war.

3. **Artikel 2 Abs. 4** ist wie folgt zu ergänzen:

„, es sei denn, daß sie vor dem 9. März 1960 bestellt und angezahlt worden sind oder daß vor dem 9. März 1960 mit ihrer Herstellung begonnen worden ist.“

Begründung

Nach der Begründung zu Artikel 1 Ziff. 4 soll zur Vermeidung von Härten eine Übergangsregelung in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung getroffen werden. Es ist zweckmäßig, diese Übergangsregelung unmittelbar im Gesetz vorzusehen.

4. **Artikel 2 Abs. 5** ist wie folgt zu fassen:

„(5) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 5 Buchstaben a bis c sind erstmals auf Gebäude sowie Zubauten, Ausbauten und Umbauten anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 8. März 1960 gestellt worden ist.“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Ziff. 5 Buchstabe a (§ 7b Abs. 1 EStG).

5. **Artikel 2 Abs. 7** ist wie folgt zu fassen:

„(7) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 7 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1960 anzuwenden.“

Begründung

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung, die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 7 grundsätzlich vom Veranlagungszeitraum 1955 an anzuwenden, soweit nicht rechtskräftige Veranlagungen vorliegen, ist mit dem Grundsatz einer gleichmäßigen Besteuerung nicht vereinbar. Die Frage, ob einem Steuerpflichtigen die Neuregelung rückwirkend bis 1955 zugute kommt oder nicht, hängt weitgehend von Zufälligkeiten ab, nämlich davon, ob der Steuerpflichtige für vergangene Zeiträume bereits rechtskräftig veranlagt ist oder nicht. Um unbillige Ergebnisse zu vermeiden, sollen daher die neuen Vorschriften über die Abgrenzung der freiberuflichen Tätigkeit erstmals für den Veranlagungszeitraum 1960 angewendet werden.

6. **Artikel 4 Ziff. 1** ist wie folgt zu fassen:

„1. In § 23 Abs. 2 werden die Worte „12 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „24 000 Deutsche Mark“ und die Worte „3600 Deutsche Mark“ durch die Worte „9000 Deutsche Mark“ ersetzt.“

Die Ziffern 1 und 2 des Artikels 4 werden die Ziffern 2 und 3.

Begründung

Nach § 23 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz wird von der Lohnsumme solcher Gewerbebetriebe, deren Lohnsumme im Rechnungsjahr den Betrag von

12 000 DM (Freigrenze) nicht übersteigt, ein Betrag von 3600 DM (Freibetrag) abgezogen.

Freigrenze und Freibetrag sind im Laufe der Jahre mehrfach geändert worden.

Nach dem Reichsgewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 betragen ab 1. April 1937 die Freigrenze 24 000 RM, der Freibetrag 7200 RM. Diese gegenüber den vorherigen landesrechtlichen Regelungen nicht unwesentliche Erhöhung ergab eine Entlastung der kleineren arbeitsintensiven Betriebe, wie sie insbesondere im Handwerk vorkommen.

Durch Erlaß der damaligen Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone wurden ab 1. April 1946 die Freigrenze auf 12 000 RM, der Freibetrag auf 3600 RM gesenkt. Anlaß hierzu gab die schwierige Finanzlage der Gemeinden. Unter den völlig geänderten Verhältnissen kam es darauf an, die Lohnsummensteuer auf möglichst breiter Grundlage zu erheben.

Das Gewerbesteuergesetz 1950 hat die Freigrenze von 12 000 DM und den Freibetrag von 3600 DM unverändert übernommen. Bei den Beratungen zu diesem Gesetz wurde jedoch mehrfach eine Annäherung an die Beträge von 1936 angeregt.

Die niedrigen Freigrenzen und Freibeträge sind heute nicht mehr gerechtfertigt. Einmal sind die Löhne inzwischen erheblich gestiegen. Es sind dadurch kleine Gewerbetreibende in die Lohnsummensteuerpflicht hineingewachsen, deren Einbeziehung niemals beabsichtigt war und die bei dem kleinen Umfang des Betriebs auch nicht in die Rationalisierung ausweichen können.

Sodann ist auf die unterschiedliche Entwicklung der Freibeträge bei der Lohnsummensteuer, der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und der Einkommensteuer hinzuweisen.

Bei der Lohnsummensteuer sind ab 1. April 1946 die Freibeträge und Freigrenzen um 50 v. H. gesenkt worden. Ein Ausgleich ist bisher nicht erfolgt.

Bei der Gewerbesteuer nach dem Ertrag blieben 1946 die in § 11 Abs. 2 Ziff. 1 Gewerbesteuergesetz genannten Freibeträge und Staffeln beträge unverändert. Sie wurden darüber hinaus durch das Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 mit Wirkung vom 1. Januar 1957 sogar um 100 v. H. erhöht.

Bei der Gewerbesteuer nach dem Kapital wurde die Freigrenze nach dem Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 24. Juni 1953 mit Wirkung ab 1. Januar 1953 ebenfalls um 100 v. H. heraufgesetzt.

Bei der Einkommensteuer sind die nach der Steuertabelle freien Beträge laufend erheblich erhöht worden. Auch die Pauschbeträge für Sonderausgaben, Werbungskosten (Arbeitnehmer) usw. wurden wesentlich erhöht.

Während hiernach die Freibeträge bei der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und der Einkommensteuer und die Freigrenze bei der Gewerbe-

steuer nach dem Kapital erheblich erhöht wurden, ist bei der Lohnsummensteuer noch nicht einmal die 1946 durchgeführte Senkung der Freigrenzen und Freibeträge aufgehoben worden. Bei der Gewerbesteuer nach dem Ertrag betragen die heutigen Freibeträge und Staffeln beträge (§ 11 GewStG) 200 v. H. der Beträge von 1936; bei der Lohnsummensteuer dagegen betragen die heutigen Freigrenzen und Freibeträge nur 50 v. H. der Beträge von 1936.

Da die jetzigen Freigrenzen und Freibeträge bei der Lohnsummensteuer den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, ist insoweit eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes erforderlich.

Diese Gesetzesänderung hat folgende Vorteile:

- a) Entlastung der kleineren arbeitsintensiven Betriebe und damit Förderung des Mittelstandes;
- b) wesentliche Vereinfachung, weil durch Erhöhung der Freibeträge zahlreiche kleinere Betriebe von der Lohnsummensteuer befreit würden;
- c) nur geringer Steuerausfall. Ein Ausgleich durch Erhöhung der Hebesätze bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wäre deshalb nicht erforderlich.

7. Im **Zweiten Abschnitt** des Gesetzentwurfs ist folgender **Artikel 4a** einzufügen:

„Artikel 4a

Die Vorschriften des Artikels 4 Ziff. 1 sind erstmals anzuwenden auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1960 gezahlt werden.“

B e g r ü n d u n g

Da die Freigrenzen und Freibeträge bei der Lohnsummensteuer nach § 23 Abs. 2 GewStG auf das Rechnungsjahr, das ab 1961 mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, abgestellt sind, ist es erforderlich, daß die Gesetzesänderung mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird. Um eine baldige steuerliche Entlastung der kleinen Gewerbetreibenden zu ermöglichen, soll die Vorschrift des Artikels 4 Ziff. 1 erstmalig für das Kalenderjahr 1961 anzuwenden sein.

8. Im **Dritten Abschnitt** des Gesetzentwurfs ist folgender **Artikel 6a** einzufügen:

„Artikel 6a

§ 7 des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnungsbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 539) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Aufbringung der Mittel

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden den Ländern vom Rechnungsjahr 1960 an vom Bund in vollem Betrage gesondert zur Verfügung gestellt.“

B e g r ü n d u n g

Das ständige Anwachsen der Wohnungsbauprämien, die in den letzten Jahren für die prämiengünstigten Bausparverträge ausgezahlt werden mußten, hat dazu geführt, daß die nach § 88 Abs. 1 Satz 1 (II. WoBauG) bereitzustellenden Sondermittel des Bundes nur einen verschwindenden Teil der Prämienzahlungen abdecken. Infolgedessen mußten in zunehmendem Umfange in den Ländern die allgemeinen Wohnungsbauförderungsmitel des Bundes entsprechend der Bestimmung des § 88 Abs. 1 Satz 2 (II. WoBauG) für diesen Zweck herangezogen werden. Im Lande Baden-Württemberg war dies beispielsweise in so hohem Maße der Fall, daß dort im Rechnungsjahr 1959 sogar ein Fehlbetrag von ca. 20 Mio DM entstand. Diese Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren noch verstärken, zumal nicht zu erwarten ist, daß die vorgesehene Verlängerung der Sperrfrist für Bausparverträge auf acht Jahre zu einer wesentlichen Verringerung des Prämienaufkommens führen wird. Da die Verpflichtung des Bundes, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz gewährten Prämien zu tragen, seitens des Bundes teilweise bezweifelt wird, erscheint es erforderlich, diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung klarzustellen. Die Änderung des § 7 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der vorgesehenen Form steht mit der im vorliegenden Gesetz verfolgten Tendenz zur Konjunkturdämpfung nicht im Widerspruch. — Die allgemeinen Wohnungsbaumittel des Bundes unterliegen in den kommenden Jahren einer weitreichenden Degression, die die dargelegten Schwierigkeiten bei der Auszahlung der Wohnungsbauprämien noch verstärken wird.

9. Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin, und zwar mit folgender Maßgabe:

1. Bei Anwendung des § 6a EStG sind bei der Berechnung einer Rückstellung von Pensionsanwartschaften als Rechnungszinsfuß mindestens $3\frac{1}{2}$ vom Hundert zugrunde zu legen, soweit die Versorgungsansprüche Personen zustehen, die im Wirtschaftsjahr der Zuführung in Berlin (West) beschäftigt waren. § 6a Abs. 3 ist insoweit nicht anzuwenden.
2. § 7 Abs. 2 Satz 2 EStG 1958 findet weiter Anwendung bei beweglichen Wirtschafts-

gütern eines Anlagevermögens in Berlin (West), die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder ihrer Herstellung in diesem Anlagevermögen verbleiben.

3. Abweichend von §§ 7 und 7b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG können bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung beantragt worden ist und die in Berlin (West) errichtet werden und zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, im Jahre der Fertigstellung und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag jeweils bis zu 10 vom Hundert der Herstellungskosten, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren anstelle der nach § 7 zu bemessenden Absetzung für Abnutzung jeweils bis zu 3 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser zehn Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes.“

B e g r ü n d u n g

In vorliegendem Gesetzentwurf sind Bestimmungen enthalten, die gemäß Gesetzesbegründung der Dämpfung einer überhitzten Konjunktur dienen. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen, von denen die Bundesregierung hierbei ausgeht, sind jedoch in Berlin nicht gegeben.

Berlin hat weder die Produktionsleistung, wie aus den Produktionsindizes der vergleichbaren Industriezweige zu ersehen ist, des übrigen Bundesgebietes erreicht (133 : 255), noch war es Berlin bisher möglich, das Leistungsbilanzdefizit, das auch im Jahre 1959 rd. 1 Milliarde DM betrug, auszugleichen.

Nach Lage der Dinge ist es vielmehr notwendig, die Industrialisierung Berlins verstärkt weiter zu betreiben.

Durch den Fortfall der Hauptstadtfunktion und den dadurch bedingten Ausfall zahlreicher Träger zentraler Dienstleistungsfunktionen muß Berlin einen wirtschaftlichen Strukturwandel vornehmen und die Industrie zur Hauptlebensquelle der Stadt machen. Dieser noch längst nicht abgeschlossene Umstellungsprozeß bildet die Grundlage der Wirtschaftspolitik sowohl des Berliner Senats als auch des Bundes gegenüber Berlin. Er fand und findet seinen Ausdruck in verschiedenen Förderungsmaßnahmen für die Berliner Wirtschaft — teils durch direkte Zuführung von Haushaltsmitteln (Aufbauplan), teils durch Übernahme von Garantien und Bürgschaften, teils durch Gewährung steuerlicher Präferenzen.

Es würde einen Widerspruch in sich selbst bedeuten, wenn gleichzeitig mit dieser notwendigen wirtschaftlichen Förderung konjunkturdämpfende Maßnahmen auf die Berliner Wirtschaft angewendet würden.

Die der Dämpfung einer überhitzten Konjunktur dienenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs sind deshalb von der Erstreckung auf Berlin aus-

zuschließen und die Berlin-Klausel ist demgemäß zu ergänzen.

Zu den einzelnen „Maßgaben“, mit denen demgemäß das Gesetz in Berlin anzuwenden sein wird, ist folgendes zu bemerken:

Zu 1.

Die von der Bundesregierung für die Erhöhung des Rechnungszinsfußes gegebene Begründung unterstellt, daß der vorgesehene Rechnungszinsfuß in der Regel mindestens der Rendite entspricht, die das Unternehmen auf längere Sicht mit dem durch die Pensionsrückstellungen gebundenen Kapital erwirtschaften kann. Diese Unterstellung ist für Berlin angesichts der hier geltenden besonderen Verhältnisse offensichtlich nicht haltbar. Die Selbstfinanzierung durch Einsatz des Sozialkapitals führt zwar zu einer Ausweitung des Investitionsvolumens, doch ist die Berliner Wirtschaft — im Gegensatz zu der Westdeutschlands — noch zu kapitalschwach, als daß sie auf diese sich aus der Bildung von Sozialkapital für das Betriebskapital ergebenden Vorteile verzichten kann. Die Eigenkapitaldecke der Berliner Betriebe beträgt z. Z. durchschnittlich nur ca. 23 bis 25 v. H.

Zu 2.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird aus der Konjunktorentwicklung geschlossen, daß die bisherige Regelung der degressiven AfA eine zu großzügige, in der Mehrzahl der Fälle über das betriebswirtschaftlich notwendige Maß hinausgehende Pauschalregelung sei. Die Konjunk-

turüberhitzung zwingt zur Senkung der Höchstsätze und damit zur Beseitigung einer Finanzierungsquelle für zusätzliche Investitionen.

Da in Berlin eine Konjunkturüberhitzung nicht zu verzeichnen ist, liegt hier ein Zwang zu entsprechenden Gegenmaßnahmen nicht vor. Berlin ist die Stadt der kleinen und mittleren Betriebe. Von 5400 in der verarbeitenden Industrie vorhandenen Betrieben beschäftigen 4560 Betriebe bis 50 Arbeitnehmer, 640 Betriebe 50 bis 200 Arbeitnehmer, der Rest verteilt sich auf die größeren Betriebe. Gerade bei den Klein- und Mittelbetrieben mit ihrer äußerst schwachen Ausstattung an Eigenkapital würde sich die Reduzierung der Abschreibungssätze sehr negativ auswirken.

Die hier vorgeschlagene Bedingung, das Wirtschaftsgut mindestens drei Jahre in Berlin zu belassen, soll die Anwendung der Gesetzesvorschrift vereinfachen und Mißbräuche verhüten. Sie entspricht der Fassung zu § 14 Abs. 2 Ziff. 2 BHG n. F.

Zu 3.

Da § 7b EStG 1958 eine konjunkturfördernde Wirkung hat, ist eine weitere Anwendung im Interesse der Aufrechterhaltung der Beschäftigtenzahl in der keineswegs überbeschäftigten Berliner Bauwirtschaft weiterhin notwendig.

Die hier vorgeschlagene Fassung sichert die Begünstigung gemäß § 7b EStG 1958 und gestattet gleichzeitig die Anwendung der im Gesetzentwurf vorgesehenen weiteren Änderungen zu § 7b EStG.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen, die der Bundesrat in seiner 217. Sitzung am 8. April 1960 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Steueränderungsgesetz 1960) beschlossen hat, wie folgt Stellung:

Zu 1. (Artikel 1 Ziff. 2 des Gesetzentwurfs — § 4 Abs. 4 EStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Mit den zur Streichung vorgeschlagenen Worten „unter Berücksichtigung der Grundsätze einer sparsamen Wirtschaftsführung“ möchte die Bundesregierung der Finanzverwaltung eine Handhabe geben, gegen offensichtliche Mißbräuche beim Spesenabzug vorzugehen. Diese Mißbräuche haben in der Öffentlichkeit weitgehende Kritik gefunden; die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Auswüchse des Spesenunwesens eingedämmt werden müssen. Es ist nicht beabsichtigt, dem Kaufmann die Art und den Umfang seiner Spesengestaltung vorzuschreiben. Durch die neue Wortfassung soll lediglich verhindert werden, daß außergewöhnlich aufwendige Spesen, die nicht im Rahmen eines vernünftigen Wirtschaftens liegen, steuerlich abgesetzt werden können. Den Bedenken des Bundesrates, daß die Vorschrift zu einer wesentlichen Verwaltungsmehrarbeit führen wird, tritt die Bundesregierung nicht bei. Es wird dafür Sorge getragen werden, daß die Vorschrift in einer den Belangen der Steuerpflichtigen und der Verwaltung Rechnung tragenden Weise angewandt wird. Die Bundesregierung hält es aber für erforderlich, daß im Gesetz der Grundsatz festgelegt wird, wonach der Steuerpflichtige mit einer Anerkennung seiner Spesenausgaben nur rechnen kann, wenn er sich mit seinen Ausgaben in maßvollen Grenzen hält.

Zu 2. (Artikel 1 Ziff. 5 Buchstabe a des Gesetzentwurfs — § 7b Abs. 1 EStG)

Gegen den sachlichen Inhalt des Änderungsvorschlags werden keine Einwendungen erhoben; es wird jedoch vorgeschlagen, auf die Einfügung der Worte „für die eine Baugenehmigung beantragt worden ist und“ zu verzichten.

Begründung

Der zeitliche Anwendungsbereich der Vorschrift ergibt sich einwandfrei aus Artikel 2 Abs. 5. Gegen die Streichung der Worte „nach dem 8. März 1960“ in § 7b Abs. 1 EStG bestehen deshalb keine Be-

denken. Auf die vorgeschlagene Einfügung der Worte „für die eine Baugenehmigung beantragt worden ist und“ sollte jedoch verzichtet werden, da sie überflüssig sind (ohne Baugenehmigung kann nicht gebaut werden) und nur den Text belasten; soweit der Bundesrat mit dieser Formulierung bereits die Übergangsregelung ansprechen wollte, erscheint auch insoweit die Vorschrift des Artikels 2 Abs. 5 ausreichend.

Zu 3. (Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfs)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Der Auffassung des Bundesrates, daß es zweckmäßig ist, die für die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vorgesehene Übergangsregelung in das Gesetz selbst zu übernehmen, wird zugestimmt.

Zu 4. (Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzentwurfs)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Der Vorschlag des Bundesrates entspricht der von der Bundesregierung für die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vorgesehenen Übergangsregelung. Gegen die Übernahme dieser Übergangsregelung in das Gesetz selbst bestehen keine Bedenken.

Zu 5. (Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzentwurfs)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Bei den Beratungen über die Neuregelung des Abgrenzungsverfahrens zwischen freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit wurde festgestellt, daß die Finanzämter für die rückliegenden Jahre, insbesondere bei der Wiederaufrollung von Veranlagungen im Rahmen der Betriebsprüfung, teilweise noch nach der Regelung in Abschnitt 14 der Gewerbesteuer-Richtlinien 1955 und teilweise schon nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs verfahren sind. Durch die rückwirkende Anwendung des neuen Abgrenzungsverfahrens vom Veranlagungszeitraum 1955 an sollte angestrebt werden, daß möglichst in allen offenen Fällen im Bundesgebiet einheitlich verfahren werden kann. Die Angehörigen der freien Berufe haben, soweit hier bekannt, weitgehende Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Gewerbesteuer für den Veranlagungszeitraum 1955

und später eingelegt. Man kann deshalb davon ausgehen, daß die Zahl der rechtskräftigen Fälle, die nach der BFH-Rechtsprechung behandelt sind, verschwindend gering ist.

Gegen die rückwirkende Anwendung des neuen Abgrenzungsverfahrens lediglich auf die noch offenen Fälle dürften auch keine grundsätzlichen rechtsstaatlichen Bedenken erhoben werden können, weil z. B. auch bei der Nichtigkeitserklärung einer steuerlichen Vorschrift durch das Bundesverfassungsgericht nur solche Veranlagungen berührt werden, die noch nicht rechtskräftig sind.

Zu 6. (Artikel 4 Ziff. 1 des Gesetzentwurfs — § 23 Abs. 2 GewStG)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Die Anpassung der Freibeträge und der Freigrenzen bei der Lohnsummensteuer an die gegenwärtigen Verhältnisse erscheint — auch mit Rücksicht auf die dadurch sich ergebende Verbesserung der Lage der kleineren Unternehmen — gerechtfertigt.

Zu 7. (Artikel 4a des Gesetzentwurfs)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Der Auffassung des Bundesrates, daß der erhöhte Freibetrag und die erhöhte Freigrenze bei der Lohnsummensteuer erstmals für das Kalenderjahr 1961 gelten sollen, wird zugestimmt.

Zu 8. (Artikel 6a des Gesetzentwurfs — § 7 WoPG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Die Gewährung von Wohnungsbauprämien dient der Förderung des Wohnungsbaus, die nach § 1 des II. WoBauG ein gemeinsames Anliegen des Bundes, der Länder und Gemeinden ist. Die Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes obliegt nach Artikel 83 GG den Ländern als eigene Angelegenheit. Der Bund beteiligt sich an ihren Aufwendungen mit den in § 88 Abs. 1 des II. WoBauG genannten Leistungen. Eine Übernahme des vollen Prämienbedarfs der Länder auf den Bund würde dem verfassungsmäßigen Lastenverteilungsgrundsatz des Artikels 106 Abs. 4 Nr. 1 GG widersprechen, da die Länder neben dem Bund Träger der Aufgabe sind. Sie könnte auch nicht durch das Ansteigen des Prämienbedarfs gerechtfertigt werden.

Zu 9. (Artikel 7 des Gesetzentwurfs)

Gegen den Inhalt des Änderungsvorschlags werden keine Einwendungen erhoben; es ist jedoch erforderlich, die für Berlin vorgesehenen Sondervorschriften in einem besonderen Artikel zu bringen und Artikel 7 in der Fassung der Regierungsvorlage be-

stehen zu lassen. Es wird daher vorgeschlagen, vor Artikel 7 den folgenden Artikel 6a einzufügen:

„Artikel 6a

Sondervorschriften für Berlin

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im Land Berlin mit der Maßgabe, daß

1. bei Anwendung des § 6a des Einkommensteuergesetzes als Rechnungszinsfuß mindestens $3\frac{1}{2}$ vom Hundert zugrunde zu legen sind, wenn die Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft einer Person gebildet wird, die im Wirtschaftsjahr mindestens acht Monate in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte beschäftigt war. § 6a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ist insoweit nicht anzuwenden;
2. § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer solchen Betriebsstätte verbleiben, weiter anzuwenden ist;
3. bei Gebäuden, die in Berlin (West) errichtet werden und zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, abweichend von § 7b Abs. 1 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden können. Nach Ablauf dieser zehn Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes.“

Begründung

Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Berlin ist unter dem Gesichtspunkt eines einheitlichen Einkommensteuergesetzes nicht unbedenklich. Die Bundesregierung ist jedoch im Hinblick auf die besondere politische und wirtschaftliche Lage Berlins bereit, diese Bedenken zurückzustellen. Sie erhebt daher gegen den Inhalt des Änderungsvorschlags keine Einwendungen.

Aus rechtsformalen Gründen ist es jedoch erforderlich, die Sondervorschriften für Berlin nicht im Rahmen der Berlin-Klausel, sondern in einer besonderen Vorschrift zu bringen. Das entspricht einem auch bei anderen Gesetzen bereits geübten Verfahren (vgl. § 109 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1747).

Inhaltlich stimmt der vorgeschlagene Artikel 6a mit dem Vorschlag des Bundesrates überein. Es erschien jedoch zweckmäßig, den vom Bundesrat vorgeschlagenen Wortlaut in einigen Punkten redaktionell zu ändern.